

des Vermögens und der persönlichen Rechte der Bürger zu gewährleisten, wobei es das besondere Anliegen des Gesetzes sein wird, vorbeugend zu wirken, d. h. Rechtsverletzungen möglichst zu verhindern. Davon ausgehend sind die notwendigen Regelungen über die Schadensabwehr und Schadensvorbeugung sowie die Verpflichtung zum Schadenersatz zu treffen,

g) *Vererbung des Eigentums der Bürger.* Die im Zivilgesetzbuch zu schaffenden Bestimmungen über das Erbrecht und die Erbfolge dienen auf der Grundlage der entsprechenden Bestimmungen der Verfassung der Festigung und dem Schutz des persönlichen Eigentums der Bürger und der Wahrung der Interessen der Familienangehörigen. In Abstimmung mit dem Familiengesetzbuch wird das Erbrecht als Familienerbrecht ausgestaltet werden, wobei neben der allgemeinen gesetzlichen Erbfolge auch das Recht gewährleistet sein wird, durch Testament über das Eigentum zu verfügen.

\*\*\*

Die Verwirklichung der hier in den Grundzügen dargestellten Konzeption für das ZGB wirft bei einigen Fragenkomplexen bestimmte Probleme auf. Sie ergeben sich aus der erwähnten engen Berührung zwischen Zivil- und Wirtschaftsrecht. Ein wichtiges Prinzip, das in dieser Hinsicht den weiteren Arbeiten am Entwurf zugrunde gelegt werden muß, ist darin zu sehen, daß alle für den Bürger wichtigen Regelungen im Zivilgesetzbuch Aufnahme finden, unabhängig davon, ob sie auch in anderen Gesetzen eine gleichartige oder spezielle Regelung finden.

Einige Beispiele mögen das verdeutlichen. Entsprechend seiner hier bereits kurz erläuterten Funktion gehört es grundsätzlich nicht zu den Aufgaben des Zivilgesetzbuches, Regelungen über juristische Personen im Bereich der Wirtschaft zu treffen. Diese Regelung wird im Rahmen des Wirtschaftsrechts vorgenommen. Andererseits ist jedoch zu beachten, daß die vom Zivilrecht zu erfassenden Versorgungsbeziehungen der Bürger hauptsächlich zwischen ihnen und den Dienstleistungs- und Versorgungsbetrieben, d. h. juristischen Personen im Bereich der Wirtschaft, bestehen. Aber auch zwischen Bürgern und Produktionsbetrieben können sich unmittelbare Rechtsbeziehungen und Ansprüche ergeben, wie z. B. bei der Garantie. Dies bedeutet, daß es notwendig ist, im Zivilgesetzbuch auch in bestimmtem Umfange einige allgemeine Vorschriften über die Teilnahme von juristischen Personen am Zivilrechtsverkehr zu normieren. Dazu gehören Bestimmungen über die Rechts- und Handlungsfähigkeit der juristischen Personen, ihre Vertretung im Rechtsverkehr und ihre Haftung. Auf diese Regelungen sollte sich das Zivilgesetzbuch jedoch auch beschränken. Alle übrigen Fragen, wie die Gründung, der innere Aufbau und das Erlöschen der verschiedenen Arten der juristischen Personen sind dagegen außerhalb des Zivilgesetzbuches zu regeln. Als spezielle Form der juristischen Person für den Bürgerbereich sind im ZGB nur die Vereinigung und die Stiftung zu regeln.

Eine etwas anders gelagerte Problematik ergibt sich bei der Regelung des Eigentumsrechts. Ausgehend von der Verfassung ist im Zivilgesetzbuch eine komplexe Regelung über das persönliche Eigentum der Bürger als Hauptform der Befriedigung ihrer individuellen, materiellen und kulturellen Bedürfnisse zu schaffen.

Das Volkseigentum, das genossenschaftliche Eigentum und das Eigentum gesellschaftlicher Organisationen sind entsprechend ihrer neuen Aufgabenstellung nicht im Zivilgesetzbuch, sondern im Wirtschaftsrecht zu regeln. Das gleiche gilt für das private Eigentum an Produktionsmitteln, das die